FREISTAAT SACHSEN
OBERLANDESGERICHT

AUSFERTIGUNG

Oberlandesgericht Dresden

2. Strafsenat

Aktenzeichen: 2 Ws 497/05
II StVK 352/05 LG Leipzig
33-5452.04/59 SMS

EINGEGANGEN

Beschluss

vom 01. Dezember 2005

in der Maßregelvollzugssache des

W
geboren am in
zurzeit im Maßregelvollzug im Sächsischen Krankenhaus Krankenhaus für Psychiatrie und Neurologie

- Antragsteller und Beschwerdeführer -

Verteidiger: Rechtsanwalt Stefan Lorenz,
Hohe Straße 39, 04107 Leipzig

gegen

a) Sächsisches Krankenhaus
Fachkrankenhaus für Psychiatrie und Neurologie
- Klinik für Forensische Psychiatrie -

- Antragsgegnerin -

und

b) Sächsisches Staatsministerium für Soziales

- Beschwerdegegnerin -

wegen Verpflichtung zur Entlassungsvorbereitung

hier: Rechtsbeschwerde

1. Auf die Rechtsbeschwerde des Untergebrachten wird der Beschluss der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Leipzig vom 11. August 2005 aufgehoben.

2. Die Sache wird zur erneuten Durchführung des Verfahrens und Entscheidung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats - auch über die Kosten des Rechtsmittels - an die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Leipzig zurückverwiesen.

3. Der Gegenstandswert wird auf 5.000,00 Euro abgeändert.

G r ü n d e :

I.

Der Beschwerdeführer ist - zunächst im Wege der einstweiligen Unterbringung gemäß § 126a StPO - jetzt aufgrund Urteil des Landgerichts Leipzig vom 21. August 1996 (Az.: 2 KLs '/96) seit dem 27. Februar 1996 gemäß § 63 StGB im Maßregelvollzug des Sächsischen Krankenhauses A untergebracht. Die für die gerichtlichen Entscheidungen nach § 67e StGB zuständige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Leipzig hat zuletzt am 08. September 2005 und zuvor am 20. August 2004 - damals beraten durch den externen Sachverständigen Prof. Dr. K , Berlin - unter Ablehnung weiterer Anträge des Untergebrachten die Fortdauer der freiheitsentziehenden Maßregel angeordnet.

In dem seinerzeitigen Beschwerdeverfahren (- 2 Ws 603/04 -) hat der Senat am 10. Januar 2005 zur Verhältnismäßigkeit der Maßregelfortdauer in Bezug auf die daneben verhängte Gesamtfreiheitsstrafe von ("nur") einem Jahr sechs Monaten ausgeführt, dass im Hinblick auf die spezifische Begehungsweise der abgeurteilten Straftaten und der Intensität der Rechtsgutverletzung, die bei einem gleichgelagerten Rückfall drohen würde, zwar die gegenwär-

tige Erprobung durch Lockerungen verantwortbar erscheine, nicht aber eine bedingte Entlassung. Geleitet von den durch hohe Sachkunde ausgewiesenen Empfehlungen des Gutachters Prof. Dr. , hat der Senat die Perspektive aufgezeigt, dass der Beschwerdeführer im Falle seiner nachzuweisenden Belastbarkeit durchaus sein angestrebtes Ziel - ein deliktfreies Leben außerhalb des Maßregelvollzugs in einem betreuten Wohnheim - in absehbarer Zeit erreichen könne.

Mit Schriftsatz seines Verteidigers vom 04. Juli 2005 beantragte der Untergebrachte gegenüber der Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung, nunmehr gemäß § 38 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über die Hilfen und die Unterbringung bei psychischen Krankheiten (SächsPsychKG) Entlassungsvorbereitungen zu treffen. Hierzu forderte er

> *"die <u>unverzügliche"</u> (spätestens bis 05.08.2005) Durchführung aller organisatorisch erforderlichen Maßnahmen (einschl. entsprechender Vollzugslockerungen) zur Überführung des Herrn W in ein offenes Wohnheim für geistig behinderte Menschen."*

Nachdem dieser Antrag seitens der Maßregelvollzugseinrichtung mit Schreiben vom 06. Juli 2005 abgelehnt worden war, hat der Beschwerdeführer mit Verteidigerschriftsatz vom 20. Juli 2005 gegenüber der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Leipzig "Verpflichtungsklage" erhoben.

Die Strafvollstreckungskammer in der Besetzung mit einem Berufsrichter hat dieses Begehren zutreffend, dem in § 300 StPO zum Ausdruck kommenden allgemeinen Rechtsgedanken entsprechend, als Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 109 StVollzG in Verbindung mit § 138 Abs. 2 StVollzG ausgelegt. Am 11. August 2005 hat sie den Verpflichtungsantrag als unbegründet abgelehnt.

Gegen diesen seinem Verteidiger am 17. August 2005 zugestellten Beschluss wendet sich der Untergebrachte mit Schriftsatz vom 22. August 2005. Die darin vorgebrachten Beanstandungen, auf deren Inhalt der Senat Bezug nimmt, stellen - neben der zusätzlich erhobenen Streitwertbeschwerde - im Ergebnis eine Rüge der Verletzung sachlichen Rechts im Sinne des § 118 Abs. 2 Satz 1 StVollzG dar.

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales hat sich hierzu am 21. September 2005 geäußert.

II.

1. Die auch im Übrigen den gesetzlichen Form- und Fristerfordernissen (§ 118 StVollzG i.V.m. § 138 Abs. 2 StVollzG) genügende Rechtsbeschwerde ist zulässig, weil die angefochtene Entscheidung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung nachzuprüfen ist, §§ 116 Abs. 1, 138 Abs. 2 StVollzG. Der angefochtene Beschluß gibt Anlaß, zur Aufklärungspflicht der Strafvollstreckungskammer Stellung zu nehmen.

2. Die Rechtsbeschwerde hat mit der Sachrüge vorläufig Erfolg. Sie führt zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und zur Zurückverweisung der Sache an die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Leipzig.

   a) Zwar leidet der angefochtene Beschluss nicht schon daran, dass der Beschwerdeführer seinem gesetzlichen Richter entzogen worden wäre (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG), weil ein unter Besetzungsgesichtspunkten (§ 78 b Abs. 1 GVG) funktionell unzuständiges Gericht entschieden hätte, (vgl. hierzu eingehend OLG Düsseldorf NStZ 2000, 444).

Mit ihrer Entscheidung hat die Strafvollstreckungskammer in der Besetzung mit nur einem Berufsrichter ihre funktionelle Zuständigkeit nicht mißachtet, weil es sich vorliegend nicht um ein Verfahren "über ... die *Aussetzung der Vollstreckung*" der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus handelt - die Entscheidungskompetenz für diese materiell-rechtliche Frage nach § 67 e StGB liegt funktionell allein in der Zuständigkeit der mit drei Berufsrichtern besetzten Strafvollstreckungskammer. Entscheidungen zu Maßnahmen des konkreten *Vollzugs* hingegen, auch zu entlassungsvorbereitenden Maßnahmen, berühren die materiell-rechtliche Frage einer Vollstreckungsaussetzung jedoch nicht unmittelbar. Sie unterliegen daher der Entscheidungskompetenz der Strafvollstreckungskammer in der Besetzung mit nur einem Richter, § 78 b Abs. 1 Nr. 2 GVG.

b) Der angefochtene Beschluss hält gleichwohl einer Prüfung aus Rechtsgründen nicht stand, § 119 Abs. 4 StVollzG.

Bereits die Diktion der Strafvollstreckungskammer lässt befürchten, dass sie ihre Stellung im System des gerichtlichen Rechtsschutzes nach §§ 109 ff. StVollzG verkannt und statt dessen eine Beschwerdeentscheidung im Sinne des § 304 StPO getroffen hat.

Der gerichtliche Rechtsschutz nach §§ 109 ff. StVollzG ist seiner Struktur nach dem Verwaltungsgerichtsprozess nachgebildet. Die Strafvollstrekkungskammer hat unter Beachtung sowohl der Dispositionsmaxime des Antragstellers als auch des Amtsermittlungsgrundsatzes die (Un-)Rechtmäßigkeit einer (gegebenenfalls trotz Verpflichtung unterlassenen) Maßnahme der Vollstreckungsbehörde zu prüfen. Dabei hat sie vorhandene - im Einzelfall

aber auch gegen Null tendierende - Ermessenspielräume der Maßregelvollzugsanstalt zu beachten. Sie allein ist erste und letzte Tatsacheninstanz, so dass der Strafsenat im Rahmen der Rechtsbeschwerde - wie im Revisionsverfahren der Strafprozessordnung - auf die bloße Rechtskontrolle (vgl. § 118 Abs. 2 StVollzG) beschränkt ist.

c) Entscheidend ist aber, dass die Strafvollstreckungskammer der ihr obliegenden umfassenden Aufklärungspflicht nicht in ausreichendem Maß nachgekommen ist, so dass der Senat anhand des angefochtenen Beschlusses nicht in die Lage versetzt ist zu prüfen, ob das Recht richtig angewandt wurde. Dies stellt einen Rechtsfehler dar.

Der Rechtsbeschwerdeführer hatte sich zur Begründung seines Antrags auf gerichtliche Entscheidung nach §§ 138 Abs. 2, 109 StVollzG darauf gestützt, dass die Ansichten der Maßregelvollzugseinrichtung über seine Legalprognose und die Verantwortbarkeit von Vollzugslockerungen zur Entlassungsvorbereitung unzutreffend seien. Unter Bezugnahme auf die Entscheidungen der Strafvollstreckungskammer vom 20. August 2004 und des Senats vom 10. Januar 2005 sowie auf die diesen Beschlüssen zugrundeliegenden Empfehlungen des - anstaltsfremden - Sachverständigen Prof. Dr. K war seinem Antrag zufolge davon auszugehen, dass eine ausreichende Verantwortbarkeit gegeben sei.

Die Strafvollstreckungskammer hätte sich deshalb für ihre Entscheidung nicht auf Einschätzung der Maßregeltherapeuten stützen dürfen; diese waren im vorliegenden Verfahren gerade die Antragsgegner. Die Kammer hätte nach dem Grundsatz des fairen Verfahrens vielmehr die sachverständige Beurteilung eines in den

Streit nicht eingebundenen, externen Gutachters einholen müssen, um den - vom Beschwerdeführer gerade bestrittenen - Vortrag der Maßregelvollzugseinrichtung auf seine Richtigkeit zu überprüfen. Schon aus Neutralitätsgründen hätte sich dies aufgedrängt. Hierfür hätte sich auch die erneute Beauftragtung des mit der Sache bereits befassten Gutachters Prof. Dr. K angeboten.

Bei ihrer Beurteilung der Sachlage ist die Strafvollstreckungskammer im vorliegenden *Vollzugs*rechtsverfahren wegen der Rechtskraftwirkung gerichtlicher Entscheidungen an ihre im *Vollstreckungs*verfahren getroffenen Feststellungen und Beurteilung insoweit gebunden, als zum damaligen Zeitpunkt eine Aussetzung der Maßregelvollstreckung zu den damals aufgezeigten Bedingungen in Betracht zu ziehen war. Hiervon ausgehend hat sie aber auch die nachfolgende Entwicklung des Untergebrachten zu berücksichtigen, um der Vollzugseinrichtung sachgerecht Weisungen geben zu können. Ihre mit sachverständiger Unterstützung gefundene Einschätzung kann aber auch dazu führen, dass der Verpflichtungsantrag des Rechtsbeschwerdeführers erfolglos und sein Antrag auf gerichtliche Entscheidung unbegründet ist.

3. Wegen der unzureichenden Sachaufklärung leidet der angefochtene Beschluss an einem Rechtsmangel. Er wird aufgehoben; die Sache wird zur erneuten Durchführung des Verfahrens unter Beachtung der Senatsausführungen an die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Leipzig zurückverwiesen. Diese wird in ihrer neu zu treffenden Entscheidung auch über die Kosten der Rechtsbeschwerde zu befinden haben.

Sollte die Kammer zum Ergebnis kommen, dass aufgrund der Entwicklung des Rechtsbeschwerdeführers in der Maßregeltherapie weiterhin seine Entlassung bevorsteht, wird sie die Maßregelvollzugseinrichtung entsprechend § 38 Abs. 4 SächsPsychKG zu Vorsorgemaßnahmen zu verpflichten haben.

4. Nach § 65 i.V.m. § 63 Abs. 3 des Gerichtskostengesetzes 2004 (GKG 2004), gültig ab 01. November 2005 in der Fassung des Gesetzes vom 16. August 2005 (BGBl I, S. 2437), hat der Senat den nach §§ 60, 52 Abs. 1 und Abs. 2 GKG 2004 zu bestimmenden Gegenstandswert für das gesamte Verfahren von Amts wegen auf 5.000,00 Euro geändert. Bestimmend hierfür war das gewichtige Freiheitsinteresse des Beschwerdeführers aus Art. 2 Grundgesetz (GG), das durch die angefochtenen Entscheidungen der Maßregelvollzugseinrichtung und der Strafvollstreckungskammer in maßgeblicher Weise betroffen ist.

Der Übergangsregelung in § 72 Nr. 2 GKG 2004 zufolge ist das Gesetz in dieser Fassung mit Wirkung ab 01. November 2005 anzuwenden. Die Beschwerde gegen die Festsetzung des Geschäftswertes der Strafvollstreckungskammer, die vorliegend zwar statthaft (vgl. OLG Stuttgart, Beschluss vom 29. September 2005 - 4 Ws 231/05 -), allerdings bei Beachtung des erforderlichen Beschwerdewertes von 200,00 Euro (§ 68 Abs. 1 GKG 2004) möglicherweise unzulässig gewesen sein könnte, hat sich damit erledigt.

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht	Richter am Oberlandesgericht	Richter am Landgericht